

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von  
Obdachlosenunterkünften in der Stadt Winsen (Luhe)  
in der Fassung der 1. Änderung vom 20. 6. 2001**

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte gem. § 1 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Winsen (Luhe), erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2  
Nutzungsgebühr**

- 1) Die Höhe der monatlichen Gebühr (Nutzungsgebühr) für die Wohnungen, die zur Obdachlosenunterbringung genutzt werden, richtet sich nach der Nutzfläche der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft. In der Gebühr sind die Beträge für Nebenkosten und Heizkosten nicht enthalten. Die Beträge für die Nebenkosten werden gesondert erhoben.
- 2) Als Nutzfläche gilt die Fläche der Räume. Bei abgeschlossenen Unterkünften mit Fluren zählen die Flure als Nutzfläche.

**§ 3  
Nebenkosten**

- 1) Neben den Nutzungsgebühren ist ein Nebenkostenabschlag für die Nebenkosten festzusetzen, der sich an den Verbräuchen des Vorjahres orientiert. Dieser wird jährlich angepasst, wenn die auf die jeweilige Obdachlosenunterkunft entfallenden Kosten feststellbar werden.
- 2) Einzelne Versorgungsleistungen sind, soweit die Einweisungsverfügung keine anderweitige Regelung trifft, direkt mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen abzurechnen.
- 3) Soweit die Kosten für die Versorgungsleistungen nach der Einweisungsverfügung durch die Stadt erhoben werden, setzt die Stadt hierfür monatliche Abschläge fest, die nach Vorlage der Jahresabrechnung des jeweiligen Versorgungsunternehmens abgerechnet werden. Die Stadt ist berechtigt, die monatlichen Abschläge zu erhöhen, wenn bei einer Zwischenablesung ein gegenüber den vorherigen Abrechnungszeiträumen höherer Verbrauch festgestellt wird. Die Höhe der Abschläge richtet sich nach der Zahl der jeweils untergebrachten Personen.

#### **§ 4 Gebührenberechnung**

- 1) Die monatliche Nutzungsgebühr pro qm Wohnfläche der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft beträgt 4,80 EUR, bei einer Unterkunft ohne eigene Sanitäreinrichtung 4,30 EUR.
- 2) Ausgenommen von der Regelung in Abs. 1 sind die von der Stadt angemieteten und die der Stadt auf sonstige Weise überlassenen Unterkünfte. Die Höhe der monatlichen Nutzungsgebühr bemisst sich in diesen Fällen nach der Höhe des von der Stadt zu zahlenden Mietzinses oder der von der Stadt zu zahlenden Nutzungsentschädigung.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- 1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren entsteht mit dem Tage der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft.
- 2) Die Gebührenpflicht endet, wenn der Gebührenpflichtige auszieht und seinen Auszug der Stadt anzeigt. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht nicht nach, so können die Gebühren für die Folgezeit erhoben werden, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Auszug der Stadt auf sonstige Weise bekannt wird.
- 3) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats.

#### **§ 6 Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die monatlichen Gebühren sind zum 3. eines jeden Monats im Voraus an die Stadt zu zahlen.
- 2) Für Nutzungszeiten von weniger als 1 Monat wird pro Tag je ein 1/30 der Monatsgebühr und des Nebenkostenabschlages berechnet.
- 3) Abwesenheit des Benutzers entbindet nicht von der Pflicht, Gebühren nach §§ 3 und 4 dieser Satzung zu entrichten.

#### **§ 7 Gebührensschuldner**

- 1) Der Benutzer einer Unterkunft ist Gebührensschuldner und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Familienangehörigen gesamtschuldnerisch.
- 2) Wird die Unterkunft von mehreren Personen gemeinsam genutzt, haften sie für die Gebühren und die Nebenkosten als Gesamtschuldner. Untergebrachte Einzelpersonen, die eine gemeinsame Unterkunft nutzen, zahlen entsprechend der Personenzahl und der Nutzungsfläche anteilige Gebühren und Nebenkosten.

- 3) Rückständige Gebühren werden nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingezogen.

**§ 8**  
**Härteklauseel**

Entsteht durch die Heranziehung zu Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung eine unbillige Härte, so kann im Einzelfall eine abweichende Entscheidung getroffen werden.